

Regelung bezüglich Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Programm „Forschung für die zivile Sicherheit“

Beschluss des Bundeskabinetts vom 25.01.2012

Das Sicherheitsforschungsprogramm ist mit einer Laufzeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2017 im Sinne eines lernenden Programms angelegt, in dem aktuelle Ereignisse aufgenommen und im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden können. Es handelt sich um ein Programm der Bundesregierung, dessen Federführung beim BMBF liegt.

Mit dem Sicherheitsforschungsprogramm werden innovative Strategien zur Prävention von Katastrophen sowie Lösungen für ein modernes Einsatz- und Krisenmanagement erforscht. Um praxisnahe Ergebnisse zu erhalten, arbeiten die Forschungsprojekte mit realitätsnahen Szenarien, in die auch die späteren Nutzerinnen und Nutzer wie Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte, einbezogen werden. Ebenfalls integriert sind Forscherinnen und Forscher aus den Geistes- und Sozialwissenschaften. So können gesellschaftliche Aspekte wie ethische, rechtliche und psychologische Rahmenbedingungen von Beginn an berücksichtigt werden. Es werden Risiken ganzheitlich in den Blick genommen und umfassende Lösungen erarbeitet.

Die geplante Förderung erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" - AGVO) (ABl L187 vom 26.6.2014, S. 1), und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt. Gemäß Artikel 1 Nummer 4a und b AGVO werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, von der Förderung ausgeschlossen.

Zur Freistellung

Teil I – Allgemeine Angaben

Mitgliedsstaat	Deutschland
MS-Referenznummer	
Region(en)	Fördergebietsstatus Kein Fördergebiet – Förderstatus N
Lizenzierungsbehörde	Postanschrift Heinemannstraße 2 D53175 Bonn
Name	Internetadresse www.bmbf.de
Bundesministerium für Bildung und Forschung	

Titel der Beihilfemaßnahme

Forschung für die zivile Sicherheit 2012 - 2017

Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)

Rahmenprogramm "Forschung für die zivile Sicherheit 2012 - 2017" (Anlage 1)

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme

http://www.bmbf.de/pub/Rahmenprogramm_Sicherheitsforschung_2012.pdf

Art der Maßnahme

Regelung

Name des Beihilfempfängers und der Unternehmensgruppe, der er angehört

Handelt es sich um eine Anpassung einer bestehenden Maßnahme?

Ja

Beihilfennummer der Kommission

SA/35648

Art der Änderung

Änderung

Beginn der Laufzeit

1/1/2013

Ende der Laufzeit

31/12/2017

Tag der Gewährung

Betroffene Wirtschaftszweige

Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige

Für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige

Art des Beihilfempfängers

KMU - Große Unternehmen

Jährliche Gesamtmittelausstattung der Regelung

65.000.000,00

Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Ad-hoc-Beihilfen

Bei Garantien

0,00

Beihilfeinstrument

Zuschuss/Zinszuschuss

Bitte angeben:

Bitte angeben, zu welcher Hauptkategorie das Beihilfeinstrument aufgrund seiner Wirkung/Funktion am besten passt:

Bei Kofinanzierung durch EU-Fonds.

Nein

Teil II – Ziele

Hauptziel – allgemeine Ziele	Beihilfemaximalintensität in % oder jährlicher Beihilfemaximalbetrag in Landeswährung (in voller Höhe)	KMU-Aufschläge in %
Regionalbeihilfen – Investitionsbeihilfen (Art. 14)		
Regionalbeihilfen – Betriebsbeihilfen (Art. 15)		
KMU-Beihilfen – Erschließung von KMU-Finanzierungen (Art. 21-22)		
Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen (Art. 25-30)		
Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25)		
Grundlagenforschung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. a)	100.00	
Industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 Buchstabe b)	50.00	20.00
Experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c)	25.00	20.00
Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 2 Buchst. d)	45	
Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28)	50.00	
Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen (Art. 32-35)		
Umweltschutzbeihilfen (Artikel 36-49)		
	Beihilfemaximalintensität	Art der Naturkatastrophe
Tag des Eintritts der Naturkatastrophe	Laufzeitbeginn	Laufzeitende

Anlage 2 AGVO- Regelung.pdf

Anlage 3 Rechtsgrundlage im Mitgliedstaat.pdf